

## 18. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg und Ines Schmidt (LINKE)

vom 06. April 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. April 2017) und **Antwort**

#### Stalking in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden in Berlin zwischen dem 31. März 2007 und dem 9. März 2017 wegen des Straftatbestandes der Nachstellung (§ 238 StGB) geführt (Bitte nach Jahren und Verfahrenseingängen auflisten)?

Zu 1.: Aufgrund der gesetzlichen Löschungsfristen sind die Daten aus den Jahren 2007 bis 2011 in MESTA (Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation) nicht mehr verfügbar.

Verfahrenseingang im Jahr	Anzahl Js-Verfahren AA	Anzahl UJs-Verfahren AA	Anzahl Js-Verfahren StA
2012	1257	284	414
2013	1831	384	452
2014	1884	313	432
2015	1483	243	373
2016	1484	281	347
2017	391	54	82

Verfahrenseingang im Jahr	Anzahl UJs-Verfahren StA	Anzahl Js-Verfahren GStA	Anzahl UJs-Verfahren GStA
2012	52	0	0
2013	40	0	0
2014	44	0	0
2015	41	0	0
2016	55	0	0
2017	9	0	0

AA = Amtsanwaltschaft

StA = Staatsanwaltschaft

GStA = Generalstaatsanwaltschaft

2. Zu welchen Ergebnissen führten diese Verfahren (bitte aufschlüsseln nach Einstellungen, Verurteilungen und Freisprüchen)?

Zu 2.:

Erläuterungen zu den Abkürzungen:

LG	Landgericht
StPO	Strafprozessordnung
JGG	Jugendgerichtsgesetz
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
StGB	Strafgesetzbuch
OWi	Ordnungswidrigkeit
e.E.	endgültige Einstellung
VE	vorläufige Einstellung

Erledigungsart	Amtsanwaltschaft Erledigung je Beschuldigte/Beschuldiger mit Verfahrenseingang im Jahr					
	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Abgabe innerhalb derselben StA in anderes Dezernat	56	82	84	91	64	4
Ablehnung der Übernahme	0	0	1	0	1	0
Anklage - Schwurgericht	0	0	0	0	0	0
Anklage - Große Strafkammer	0	0	0	0	0	0
Anklage - Schöffengericht	0	0	0	0	0	0
Anklage - Jugendschöffengericht	0	0	0	0	0	0
Anklage - Strafrichter	29	44	52	34	26	1
Anklage - Jugendrichter	0	0	0	0	0	0
Antrag auf Sicherungsverfahren	0	0	0	0	0	0
Antrag sofortige Hauptverhandlung (§ 417 StPO)	1	1	2	1	0	0
Antrag - vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)	0	0	0	0	0	0
Strafbefehl mit Freiheitsstrafe auf Bewährung	1	2	0	0	0	0
Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe	73	125	127	85	70	9
e.E. - § 153 a I Nr. 1 StPO TOA/E	0	0	0	1	1	0
e.E. - § 153 a I Nr. 5 StPO (TOA)	0	0	0	0	0	0
e.E. - § 153 a I Nr. 1 StPO	0	1	0	0	1	0
e.E. - § 153 a I Nr. 2 StPO	2	7	10	4	1	0
VE - § 153 a I Nr. 2 StPO (Geldbetrag Landeskasse)	0	0	0	0	1	0
e.E. - § 153 a I Nr. 3 StPO (gemeinn. Leistung)	1	0	1	0	1	0
e.E. - § 153 a I Nr. 7 StPO (Aufbauseminar)	0	0	0	0	1	0
e.E. - § 153 a I StPO (sonstige Auflagen o. Weisung)	1	0	0	0	0	0
VE - § 153 a I StPO (sonstige Auflagen o. Weisung)	0	0	0	1	0	0
Einstellung - § 45 I JGG, § 153 StPO	0	0	0	0	0	0
e.E. - § 45 II JGG	0	0	0	0	0	0
e.E. - § 45 III JGG	0	0	0	0	0	0
e.E. - § 153 a I Nr. 6 StPO (Trainingskurs)	2	1	4	1	0	0
VE - § 153 a I Nr. 6 StPO (Trainingskurs)	0	0	0	0	1	1
Einstellung - § 153 I StPO	12	19	25	13	13	3
Einstellung - § 153 I StPO Abgabe Ordnungswidrigkeit	0	0	0	0	1	0
e.E. - § 154 StPO	50	79	70	50	22	4
VE - § 154 I StPO	0	1	5	9	27	6

Einstellung - § 154 b I - 3 StPO	0	0	0	0	1	0
VE - § 154 e StPO	0	0	0	0	0	0
Einstellung - § 20 StGB	21	24	31	24	12	1
Einstellung - § 170 II i.V.m. § 152 II StPO	0	0	0	8	6	4
Einstellung - § 170 II StPO	869	1003	968	732	729	178
Einstellung - § 170 II StPO Abgabe Ordnungswidrigkeit	0	0	1	2	0	0
Einstellung - § 170 II StPO objektiv keine Straftat	35	96	173	117	136	30
Einstellung - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	48	97	101	67	62	10
Einstellung - § 170 II StPO Privatklage	11	42	34	40	24	7
Abgabe an andere StA	67	90	80	89	78	19
Verbindung mit anderer Sache	39	83	65	54	28	7
Sonstige Erledigungsart	0	0	0	0	0	0
Tod	1	1	2	0	0	0
VE - § 154 f StPO	3	9	12	8	14	3
Abtrennung der Person in StA/AA	2	0	1	0	1	0

Erledigungsart	Staatsanwaltschaft Erledigung je Beschuldigte/Beschuldigter mit Verfahrenseingang im Jahr					
	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Abgabe innerhalb derselben StA in anderes Dezernat	13	18	17	11	8	0
Ablehnung der Übernahme	4	2	3	1	4	3
Anklage - Schwurgericht	0	1	0	0	0	0
Anklage - Große Strafkammer	6	1	5	3	3	0
Anklage - Schöffengericht	2	7	7	5	3	0
Anklage - Jugendschöffengericht	1	2	1	3	2	0
Anklage - Strafrichter	22	31	29	20	7	5
Anklage - Jugendrichter	12	17	17	11	7	1
Antrag auf Sicherungsverfahren	1	0	1	2	0	0
Antrag sofortige Hauptverhandlung (§ 417 StPO)	0	0	0	0	0	0
Antrag - vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)	2	1	0	2	2	1
Strafbefehl mit Freiheitsstrafe auf Bewährung	0	0	0	0	0	0
Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe	9	10	16	15	11	0
e.E. - § 153 a I Nr. 1 StPO TOA/E	0	0	0	0	0	0
e.E. - § 153 a I Nr. 5 StPO (TOA)	0	1	0	0	0	0
e.E. - § 153 a I Nr. 1 StPO	0	0	0	0	0	0
e.E. - § 153 a I Nr. 2 StPO	1	2	2	3	1	0
VE - § 153 a I Nr. 2 StPO (Geldbetrag Landeskasse)	0	0	0	0	0	0
e.E. - § 153 a I Nr. 3 StPO (gemeinnützige Leistung)	0	0	0	0	0	0
e.E. - § 153 a I Nr. 7 StPO (Aufbauseminar)	0	0	0	0	0	0
e.E. - § 153 a I StPO (sonstige Auflagen o. Weisung)	0	0	0	0	0	0
VE - § 153 a I StPO (sonstige Auflagen o. Weisung)	0	0	0	0	0	0
Einstellung - § 45 I JGG, § 153 StPO	12	8	13	7	5	0
e.E. - § 45 II JGG	6	11	13	6	3	0
e.E. - § 45 III JGG	0	1	0	0	0	0
e.E. - § 153 a I Nr. 6 StPO (Trainingskurs)	0	0	0	0	0	0
VE - § 153 a I Nr. 6 StPO (Trainingskurs)	0	0	0	0	0	0
Einstellung - § 153 I StPO	8	15	21	5	6	1
Einstellung - § 153 I StPO Abgabe OWi	0	0	0	0	0	0

e.E. - § 154 StPO	21	32	26	14	6	1
VE - § 154 I StPO	0	2	1	6	8	2
Einstellung - § 154 b I - 3 StPO	0	0	0	0	0	0
VE - § 154 e StPO	1	0	0	0	0	1
Einstellung - § 20 StGB	2	7	4	6	3	0
Einstellung - § 170 II i.V.m. § 152 II StPO	5	3	14	65	39	14
Einstellung - § 170 II StPO	146	151	169	97	83	20
Einstellung - § 170 II StPO Abgabe OWi	0	0	0	0	0	0
Einstellung - § 170 II StPO objektiv keine Straftat	35	31	19	11	111	6
Einstellung - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	38	36	33	28	39	8
Einstellung - § 170 II StPO Privatklage	19	18	12	25	16	3
Abgabe an andere StA	69	84	11	10	7	4
Verbindung mit anderer Sache	71	51	55	58	36	11
Sonstige Erledigungsart	2	1	0	0	0	0
Tod	0	2	1	0	1	0
VE - § 154 f StPO	3	5	5	5	3	2
Abtrennung der Person in StA/AA	8	5	1	1	0	0

Erledigungsart	Amtsanwaltschaft Erledigung UJs-Verfahren mit Verfahrenseingang im Jahr					
	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Abgabe an andere Behörde	2	10	1	0	4	3
Abgabe innerhalb der StA	0	5	2	1	2	0
Einstellung	244	329	266	214	240	39
Übergang in ein Js-Verfahren	38	40	44	28	31	11
verbunden	0	0	0	0	1	0

Erledigungsart	Staatsanwaltschaft Erledigung UJs-Verfahren mit Verfahrenseingang im Jahr					
	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Abgabe an andere Behörde	0	3	1	2	2	0
Abgabe innerhalb der StA	1	2	0	3	5	1
Einstellung	40	28	34	32	41	6
Übergang in ein Js-Verfahren	9	5	5	4	5	0
verbunden	2	2	4	0	2	0

Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen:

Erledigungsart	Amtsanwaltschaft gerichtliche Entscheidung personenbezogen mit Verfahrenseingang im Jahr					
	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Ablehnung des Sicherungsverfahrens (Landgericht - LG)	0	0	0	0	0	0
Einstellung § 153 II StPO; mit Auslagenerstattung	0	0	4	0	0	0
Einstellung § 153 II StPO; ohne Auslagenerstattung	6	13	13	1	4	0
Einstellung § 153a Abs.1 Nr 6 StPO (Trainingskurs)	0	0	1	0	0	0
Einstellung § 153a II Nr 1 StPO (Wiedergutmachung)	0	1	0	0	0	0
Einstellung § 153a II Nr 2 StPO (Geldbetrag)	6	5	11	2	0	0

Einstellung § 153a II Nr 3 StPO (sonst. gemeinnützige Leistungen)	0	0	2	1	0	0
Einstellung § 153a II Nr 5 StPO (TOA)	0	0	0	0	0	0
Einstellung § 154 II StPO (unwesentliche Nebenstraftat)	2	8	3	0	2	0
Einstellung § 206a StPO (Verfahrenshindernis)	1	0	2	0	1	0
Einstellung § 47 JGG (erzieherische Maßnahmen nach § 45 II JGG)	0	0	0	0	0	0
Einstellung § 47 JGG i. V. m. § 153 Abs.1 S.1 StPO	0	0	0	0	0	0
Einstellung § 47 JGG (Maßnahmen nach § 45 III JGG)	0	0	0	0	0	0
Einstellung/Freispruch wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)	0	0	0	0	0	0
Erledigung - Auflage mit/ohne Verwarnung, § 13 II JGG	0	0	0	0	0	0
Erledigung - Erziehungsmaßnahmen (§ 9 JGG)	0	0	0	0	0	0
Freiheitsstrafe mit Bewährung	3	5	6	3	2	0
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	0	5	0	0	0	0
<b>Freispruch</b>	<b>7</b>	<b>5</b>	<b>9</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Geldstrafe	53	88	88	75	30	1
Gesamtfreiheitsstrafe mit Bewährung	0	0	0	0	1	0
Gesamtfreiheitsstrafe ohne Bewährung	1	0	0	0	0	0
Gesamtgeldstrafe	3	9	4	3	1	0
Jugendstrafe - Aussetzung vorbehalten (§ 57 JGG)	0	0	0	0	0	0
Jugendstrafe mit Bewährung	0	0	0	0	0	0
Jugendstrafe ohne Bewährung	0	0	0	0	0	0
Maßregel - Unterbringung mit Bewährung	0	0	0	0	0	0
Maßregel - Unterbringung ohne Bewährung	0	0	0	0	0	0
sonstige Entscheidungsart	0	1	0	0	0	0
Strafvorbehalt (§ 59 StGB)	1	0	1	0	0	0
Verbüßung - Jugendarrest	0	0	0	0	0	0
Verbüßung - Jugendstrafe	0	0	0	0	0	0
Verurteilung zur vorbehaltenen Strafe (§ 59 StGB)	0	0	1	0	0	0

Erledigungsart	Staatsanwaltschaft gerichtliche Entscheidung personenbezogen mit Verfahrenseingang im Jahr ...					
	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Ablehnung des Sicherungsverfahrens (LG)	1	0	0	0	0	0
Einstellung § 153 II StPO; mit Auslagenerstattung	0	0	0	0	0	0
Einstellung § 153 II StPO; ohne Auslagenerstattung	0	1	0	1	1	0
Einstellung § 153a Abs.1 Nr 6 StPO (Trainingskurs)	0	0	0	0	0	0
Einstellung § 153a II Nr 1 StPO (Wiedergutmachung)	0	1	0	0	0	0
Einstellung § 153a II Nr 2 StPO (Geldbetrag)	0	0	1	2	0	0
Einstellung § 153a II Nr 3 StPO (sonstige gemeinnützige Leistungen)	0	0	0	0	0	0
Einstellung § 153a II Nr 5 StPO (TOA)	0	1	0	0	0	0
Einstellung § 154 II StPO (unwesentliche Nebenstraftat)	1	1	0	2	0	0

Einstellung § 206a StPO (Verfahrenshindernis)	0	0	1	0	0	0
Einstellung § 47 JGG (erzieherische Maßnahmen nach § 45 II JGG)	1	2	4	1	1	0
Einstellung § 47 JGG i. V. m. § 153 Abs.1 S.1 StPO	0	1	0	0	0	0
Einstellung § 47 JGG (Maßnahmen nach § 45 III JGG)	4	5	2	1	3	0
Einstellung/Freispruch wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)	0	0	1	0	0	0
Erledigung - Aufl.m./o.Verwarn., § 13 II JGG	1	1	3	1	1	0
Erledigung - Erziehungsmaßnahmen (§ 9 JGG)	2	4	2	1	0	0
Freiheitsstrafe mit Bewährung	6	9	6	2	0	0
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	6	8	3	2	0	0
Freispruch	3	4	3	3	0	0
Geldstrafe	10	17	27	17	7	0
Gesamtfreiheitsstrafe mit Bewährung	1	0	1	0	1	0
Gesamtfreiheitsstrafe ohne Bewährung	0	0	1	0	0	0
Gesamtgeldstrafe	0	2	0	0	2	0
Jugendstrafe - Aussetzung vorbehalten (§ 57 JGG)	0	0	1	1	0	0
Jugendstrafe mit Bewährung	0	0	1	0	0	0
Jugendstrafe ohne Bewährung	0	0	1	0	0	0
Maßregel - Unterbringung mit Bewährung	0	0	0	1	0	0
Maßregel - Unterbringung ohne Bewährung	1	0	0	1	0	0
sonstige Entscheidungsart	0	0	0	0	0	0
Strafvorbehalt (§ 59 StGB)	0	0	0	0	0	0
Verbüßung - Jugendarrest	0	0	0	1	0	0
Verbüßung - Jugendstrafe	0	1	0	0	0	0
Verurteilung zur vorbehaltenen Strafe (§ 59 StGB)	0	0	0	0	0	0

3. Wie hoch war im vorbezeichneten Berichtszeitraum der prozentuale Anteil der Verfahrenseingänge nach § 238 StGB an allen Verfahrenseingängen (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?

Zu 3.:

Verfahrenseingang im Jahr	Js AA insgesamt	davon Js AA nach § 238 StGB	Anteil in Prozent	UJs AA insgesamt	davon UJs AA nach § 238 StGB	Anteil in Prozent
2012	138304	1257	0,91%	194821	284	0,15%
2013	154404	1831	1,19%	224363	384	0,17%
2014	169959	1884	1,11%	228940	313	0,14%
2015	158840	1483	0,93%	215766	243	0,11%
2016	161783	1484	0,92%	272674	281	0,10%
2017	29505	391	1,33%	38132	54	0,14%

Verfahrenseingang im Jahr	Js StA insgesamt	davon Js StA nach § 238 StGB	Anteil in Prozent	UJs StA insgesamt	davon UJs StA nach § 238 StGB	Anteil in Prozent
2012	127355	414	0,33%	71562	52	0,07%
2013	134771	452	0,34%	75533	40	0,05%
2014	147401	432	0,29%	82275	44	0,05%
2015	160215	373	0,23%	69065	41	0,06%
2016	165237	347	0,21%	91555	55	0,06%
2017	30811	82	0,27%	15812	9	0,06%

4. Wie bewertet der Senat diese Zahlen, insbesondere das Verhältnis von Verfahrenseingängen und Einstellungen bzw. Freisprüchen und was waren aus seiner Sicht in den überwiegenden Fällen die Rechtsgründe für die Verfahrenseinstellungen?

Zu 4.: Der überwiegende Teil der Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt, da der Tatbestand nicht erfüllt worden ist. So legt die einhellige Rechtsprechung strenge Maßstäbe an die Tatbestandsmerkmale der Beharrlichkeit und der schwerwiegenden Beeinträchtigung an. Ein Wechsel der Telefonnummer durch die Geschädigte oder den Geschädigten reicht beispielsweise nicht aus, um eine schwerwiegende Beeinträchtigung zu begründen. Mehr wird durch die Geschädigten jedoch häufig nicht veranlasst.

Ferner erfüllen mehrfache Kontaktversuche der Ex-Partnerin/des Ex-Partners während der Trennungsphase noch nicht den Tatbestand der Beharrlichkeit. Viele Strafanzeigen werden erstattet, weil die oder der Geschädigte sich belästigt fühlt, eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung liegt jedoch nicht vor.

In den Fällen, in denen der Tatbestand der Nachstellung gemäß § 238 des StGB erfüllt ist, wird in der Regel Anklage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt.

5. Wie bewertet der Senat den seit dem 10. März 2017 geltenden novellierten § 238 StGB, welche Regelungslücken hilft die Neuregelung zu schließen und inwieweit erwartet der Senat, dass es nunmehr zu einem verbesserten Rechtsschutz für die Opfer kommen wird?

Zu 5.: Der Senat begrüßt, dass mit der Novellierung des § 238 StGB eine Verweisung auf den Privatklageweg, der auch mit finanziellen Risiken für die von Stalking Betroffenen verbunden war, nicht mehr möglich ist. Darüber hinaus sieht der Senat die Änderungen jedoch kritisch. Die Umwandlung von einem Erfolgs- in ein Gefährdungsdelikt wirft Fragen bezüglich der verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Bestimmtheit des Tatbestands auf. Ferner erscheint fraglich, ob durch die Verlagerung der Strafbarkeit auf die reine Eignung der

Handlung zur Beeinträchtigung der Lebensgestaltung die Nachweisprobleme tatsächlich beseitigt werden, da für eine strafrechtliche Verurteilung wohl auch weiterhin eine nach außen hin wahrnehmbare Reaktion auf die Tathandlung erforderlich sein wird.

Indes ist der Zeitraum seit dem Inkrafttreten noch zu kurz, um anhand von Erfahrungen eine Aussage treffen zu können, welche konkreten Auswirkungen der novellierte Straftatbestand auf die praktische Arbeit haben wird. Der Senat wird die Entwicklung der Rechtsprechung verfolgen.

6. Welche (öffentlichen oder privaten) Unterstützungsangebote können Stalking Opfer sowie Täter durch welche Stellen seit wann in Anspruch nehmen und wie werden diese ggf. mit welchen öffentlichen Haushaltsmitteln gefördert (bitte aufschlüsseln nach Einrichtung sowie ggf. Jahren und kassenwirksam gewordene Förderungen)?

Zu 6.: Zu den Unterstützungsangeboten, die durch die Polizei Berlin im Bereich von Stalking vermittelt werden, gehören folgende Beratungsstellen:

- Stop-Stalking des „Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und Migrant\_innen e.V. (KUB e.V.) (für Betroffene und Täterinnen sowie Täter),
- Opferhilfe Berlin e.V. (für Betroffene),
- Weisser Ring e.V. (für Betroffene),
- Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen - BIG e.V. (für Betroffene im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt),
- FRIEDA-Frauzentrum e.V. (für weibliche Betroffene),
- Beratung für Männer – gegen Gewalt bei der Berliner Volkssolidarität (für Täter).

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, Tatopfer an die Rechtsantragsstellen der jeweils zuständigen Amtsgerichte zu vermitteln.

Stop Stalking wird seit 2014 mit jährlich 116.500,00 € gefördert.

Die Opferhilfe Berlin e.V. wird seit mehr als zehn Jahren gefördert. Seit 2005 erfolgt die Förderung wie folgt:

2005:	72.000 €
2006:	72.000 €
2007:	71.300 €
2008:	71.280 €
2009:	71.300 €
2010:	71.300 €
2011:	71.300 €
2012:	71.300 €
2013:	63.900 €
2014:	63.900 €
2015:	116.371,65 €
2016:	167.430 €
2017:	167.430 €

Bei dem Frieda-Frauenzentrum e.V. wird seit 2014 eine Stelle für Stalking-Fachberatung mit jährlich 38.900,00 € finanziert.

Beratung für Männer - gegen Gewalt bei der Berliner Volkssolidarität wird seit 2010 mit jährlich 95.000,00 € (Ausnahme 2014: 47.500,00 €) gefördert.

7. Wie viele Stalking Opfer und Täter haben jeweils die vorbezeichneten Angebote in Anspruch genommen (Bitte aufschlüsseln nach Stellen, Jahren und wenn möglich Geschlecht der Hilfesuchenden) und wie bewertet der Senat die Arbeit der vorbezeichneten Stellen?

Zu 7.: Die Polizei arbeitet mit den unter Frage 6. genannten Einrichtungen eng zusammen; die konzeptionellen Ansätze werden als geeignet erachtet.

Opfer und Täterinnen/Täter werden über die Hilfseinrichtungen informiert und entscheiden selbst darüber, ob sie diese aufsuchen. Dem Senat liegen daher nicht für alle Einrichtungen Beratungszahlen vor und es kann auch keine Bewertung der Ausführung der praktischen Beratungsarbeit der Hilfseinrichtungen erfolgen.

Das Projekt „Stop Stalking“ des KUB e.V. wurde wie folgt in Anspruch genommen:

Jahr	Insgesamt	weiblich	männlich
2014	767	564	183
2015	546	439	98
2016	481	386	89

Das Anti-Stalking-Projekt beim Frieda-Frauenzentrum e.V. wird intensiv nachgefragt. 2014 haben rund 90 Frauen, 2015 156 und 2016 166 Frauen Beratungsleistungen nachgefragt.

8. Seit wann existieren die „Qualitätsstandards in Fällen häuslicher Gewalt“ sowie die "Qualitätsstandards zur Verhinderung von Gewalt Eskalationen bei nicht herausragenden Bedrohungslagen und Nachstellungen", welche Festlegungen beinhalten sie und in welcher Art und Weise werden sie unter wessen Beteiligung evaluiert und weiterentwickelt?

Zu 8.: Der „Qualitätsstandard in Fällen häuslicher Gewalt“ besteht seit 2006 und wurde zuletzt im Jahr 2015 aktualisiert. Der Qualitätsstandard stellt eine Mindestanforderung an die polizeiliche Arbeit im Bereich des Phänomens häusliche Gewalt dar und enthält konkrete Handlungsanweisungen für polizeiliche Einsatzkräfte sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, um insbesondere die Qualität der Beweisführung zu gewährleisten. Der Qualitätsstandard ermöglicht sowohl die Nutzung als Checkliste als auch die Prüfung dessen Einhaltung durch Führungskräfte.

Der „Qualitätsstandard zur Verhinderung von Gewalteskalation bei nicht herausragenden Bedrohungslagen und Nachstellungen“ ist 2008 erstmals umgesetzt worden und hat Ende des Jahres 2015 eine Überarbeitung erfahren. Der Qualitätsstandard ist für Fälle außerhalb der Regelungen für Amoktaten, Geiselnahmen und vergleichbare Bedrohungslagen anzuwenden. Er enthält Handlungsanweisungen und beschreibt Standardmaßnahmen zur Verhinderung von Gewalteskalation bei Bedrohungen, Nachstellungen und anderen Individualgefährdungen.

Die beiden Qualitätsstandards haben sich in der Praxis als wirkungsvolle und anerkannte Arbeitsgrundlagen erwiesen. Auf neue Erkenntnisse oder Schwerpunkte wird mit entsprechenden Anpassungen reagiert. Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen.

9. Welche Instrumente zur Risikoeinschätzung als Bestandteil eines Bedrohungsmanagements (z.B. das Stalking Risk Profile nach MacKenzie et al. oder DyRias nach Hoffmann et al.) gibt es bei der Polizei und inwieweit fließen die aktuellen Forschungsergebnisse in die Präventionsarbeit ein?

Zu 9.: Die hier bekannt gewordenen Gefährdungssachverhalte zum Phänomen „Partner-Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ (häusliche Gewalt) sind in der Regel eindeutig und hinreichend durch die Risikoidikatoren in den einschlägigen Qualitätsstandards klassifiziert und werden mithilfe eines festgelegten bundesweiten Wahrscheinlichkeitsrasters bewertet.

Von April 2015 bis April 2016 wurde durch die Zentralstelle für Individual-Gefährdung (ZSt IG) des Landeskriminalamts (LKA) das Dynamische Risiko Analyse System (DyRiAS) mit dem Modul „IntimPartner“ des Institutes Psychologie und Bedrohungsmanagement in Darmstadt zur Einschätzung des praktischen Nutzens bei der Gefährdungseinschätzung und Risikoidentifizierung

in Fällen von Intimpartnergewalt getestet. Die zusätzliche Bewertung mit DyRiAS führte in keinem Fall zu einem abweichenden Ergebnis oder Mehrwert. Der Erfahrungsaustausch mit Polizeien anderer Bundesländer ergab, dass DyRiAS dort zum Teil ebenfalls getestet wurde, aber aus ähnlichen Gründen nicht weiter betrieben wird.

Eine Ausweitung des DyRiAS-Moduls „Intimpartner“ auf andere Phänomenbereiche ist nicht möglich, so dass DyRiAS in der Polizei Berlin nicht weiter verwendet wird.

Für die durch die ZSt IG bearbeiteten Phänomenbereiche wird an der Entwicklung eines eigenen Analysetools mit Unterstützung wissenschaftlicher Partner gearbeitet.

10. Welche Maßnahmen plant der Senat, um Stalking Opfer auch außerhalb von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verbessern?

Zu 10.: Neben der Durchführung von Strafverfolgungsmaßnahmen wird auch eine möglicherweise bestehende Gefährdungslage von der Polizei bewertet und dieser mit gefahrenabwehrenden Maßnahmen des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG), aber auch mit allgemeinen präventiven Maßnahmen begegnet. Hierzu gehören Beratungsangebote, interdisziplinäre Fallbesprechungen und die Zusammenarbeit mit verschiedenen Hilfseinrichtungen, um negative Folgen beim Opfer zu minimieren und eine erneute Opferwerdung zu verhindern.

Für das Anti-Stalking-Projekt im Frieda-Frauenzentrum e.V. ist vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel für 2018 eine Erweiterung des Angebots um den Aspekt Cyberstalking geplant. Neben einer besseren Ausstattung der Beratungs- und Anlaufstellen gegen Gewalt gegen Frauen sind als weitere Schwerpunkte Vernetzung und der Ausbau von Unterstützungsnetzwerken aber auch eine Stärkung der Medienkompetenz von Frauen vorgesehen.

Für das Stop-Stalking Projekt der KUB e.V. ist bereits eine Erhöhung der Haushaltsmittel im Doppelhaushalt 2018/2019 vorgesehen.

11. Inwieweit gibt es auf Bund-Länder-Ebene eine Verständigung über einen fortlaufenden Evaluierungsprozess des novellierten § 238 StGB und wie stellt sich dieser dar?

Zu 11.: In der zweimal jährlich im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz stattfindenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Best Practice Opferschutz“ tauschen die im Bereich des Opferschutzes eingesetzten Referentinnen und Referenten der für Justiz zuständigen Landesjustizverwaltungen die mit sämtlichen Entwicklungen in diesem Themenbereich einhergehenden Erfahrungen aus. Themenbezogen werden auch andere Fachministerien, etwa das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, eingeladen. Eine Evaluierung des neu gefassten § 238 StGB ist dort derzeit nicht beabsichtigt.

Berlin, den 26. April 2017

In Vertretung

M. Gerlach

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz  
und Antidiskriminierung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Apr. 2017)